
Bericht

des Vertragsprüfers

über die Prüfung nach § 293b AktG

des **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

zwischen der

SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt, Mannheim

und der

HELLMA Gastronomie-Service GmbH, Nürnberg

Auftrag: 0.0583082.013



Die Kapitaltheorie des neoklassischen Wirtschaftswissenschaftlers

Die Kapitaltheorie des neoklassischen Wirtschaftswissenschaftlers

Die Kapitaltheorie des neoklassischen Wirtschaftswissenschaftlers

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	5
B. Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	7
C. Prüfungsfeststellungen	8
I. BGAV als Unternehmensvertrag iSd. § 291 Abs. 1 AktG	8
II. Wesentliche, vertragstypische Inhalte	8
1. Parteien des BGAV.....	8
2. Beherrschung durch SÜDZUCKER; Leitungsmacht (§ 1).....	8
3. Gewinnabführung (§ 2)	9
4. Verlustübernahme (§ 3).....	9
5. Fälligkeit und Wirksamwerden (§§ 4, 5)	10
6. Keine Vereinbarung über einen Ausgleich und eine Abfindung	10
D. Schlussklärung	13

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Vorstand der SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt hat unser Haus beauftragt, als Vertragsprüfer den zwischen der

SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt, Mannheim
(im Folgenden "SÜDZUCKER")

und der

HELLMA Gastronomie-Service GmbH, Nürnberg,
(im Folgenden "HELLMA")

am 9. Mai 2011 abgeschlossenen "Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag" (im Folgenden auch "BGAV") nach den aktienrechtlichen Vorschriften über die Unternehmensvertragsprüfung (§§ 293b, 293e AktG) zu prüfen. Für SÜDZUCKER als herrschende Gesellschaft des BGAV besteht eine gesetzliche Prüfungspflicht nach § 293b Abs. 1 AktG. Unsere Beauftragung erfolgte auf der Grundlage des Beschlusses des Landgerichts Nürnberg vom 4. Mai 2011 (Az.: 1 HKO 3595/11) über die Bestellung unseres Hauses zum Vertragsprüfer.

2. Es ist beabsichtigt, den zwischen dem Vorstand der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA am 9. Mai 2011 abgeschlossenen BGAV der Hauptversammlung der SÜDZUCKER und der Gesellschafterversammlung der HELLMA im Mai 2011 zur Beschlussfassung über die Zustimmung zu diesem BGAV vorzulegen.
3. Wir haben unsere Prüfung im Mai 2011 in Frankfurt am Main durchgeführt.
4. Zur Durchführung unserer Prüfung standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen in Kopie zur Verfügung:
 - Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen SÜDZUCKER und HELLMA; unterzeichnet am 9. Mai 2011 (Anlage I);
 - Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG des Vorstandes der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SÜDZUCKER und der HELLMA; unterzeichnet am 9. Mai 2011;
 - Liste der Gesellschafter der HELLMA vom 17. August 2001.
5. Die Verantwortung für den Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften.

6. Die von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Vorstand der SÜDZUCKER und den von ihm benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Vorstand hat uns gegenüber eine berufsfübliche **Vollständigkeitserklärung** abgegeben.
7. Dieser Prüfungsbericht dient allein zur Durchführung des Verfahrens zum Abschluss des BGAV.
8. Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit als Vertragsprüfer der SÜDZUCKER sind - auch gegenüber Dritten - die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart (Anlage II).
9. Wir haben bei unserer Vertragsprüfung die anwendbaren **Vorschriften zur Unabhängigkeit** beachtet.

B. Gegenstand und Umfang der Prüfung

10. **Gegenstand** unserer Prüfung ist nach dem Wortlaut des § 293b Abs. 1 erster Halbsatz AktG der von dem Vorstand der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA am 9. Mai 2011 unterzeichnete "Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag". Den Gemeinsamen Bericht des Vorstands der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA über den BGAV nach § 293a AktG vom 9. Mai 2011 haben wir insoweit in unsere Prüfung einbezogen, wie er sich auf den in den nachfolgenden Ziffern dargestellten Prüfungsumfang für den BGAV bezog (zur Prüfung und zum Umfang der Prüfung auch des Gemeinsamen Berichts des Vorstands der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA, siehe statt Vieler, Veil, in Spindler/Stilz, AktG, 2. Auflage, § 293b Rn. 3).
11. Der **Umfang** der Prüfung des BGAV ist im Aktiengesetz nicht ausdrücklich bestimmt. Die §§ 291 ff. AktG legen den notwendigen Inhalt eines BGAV nicht klar fest. Einen Anhaltspunkt gibt einzig § 293e Abs. 1 und Abs. 2 AktG, wonach der Prüfungsbericht des Vertragsprüfers mit einer Erklärung darüber abzuschließen ist, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Da der Mindestinhalt eines BGAV gesetzlich nicht ausdrücklich festgelegt ist, ist die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des BGAV naturgemäß nicht möglich.
12. Jedoch sind der Beherrschungs- und der Gewinnabführungsvertrag in § 291 Abs. 1 AktG auf abstrakte Weise beschrieben. Ferner werden Rechtsfolgen dieser Unternehmensverträge in §§ 308, 301, 302, 304, 305 AktG bestimmt.
13. Vor diesem Hintergrund haben wir **geprüft, ob** der "Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag" iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG die für solche Unternehmensverträge nach dem Aktiengesetz wesentypischen Regelungen enthält (vgl. statt Vieler, Veil, in Spindler/Stilz, AktG, 2. Auflage, § 293b Rn. 7f.). Dabei haben wir den gemeinsamen Bericht des Vorstands der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA nach § 293a AktG in dem bereits unter Tz. 10 festgestellten Umfang in die Prüfung bezog.
14. Von unserer Prüfung nicht umfasst waren die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und die steuerliche Anerkennung des BGAV.
15. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und unsere Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.
16. Über das Ergebnis der Prüfung ist nach § 293e AktG schriftlich Bericht zu erstatten.

C. Prüfungsfeststellungen

I. BGAV als Unternehmensvertrag iSd. § 291 Abs. 1 AktG

17. Bei dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SÜDZUCKER - als herrschender Gesellschaft - und der HELLMA - als abhängiger Gesellschaft - handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.
18. Der BGAV enthält die für einen solchen Unternehmensvertrag wesentypische Leitungsbefugnis der SÜDZUCKER (§ 308 AktG), die Gewinnabführungsverpflichtung der HELLMA (§ 301 AktG) und die Verlustausgleichsverpflichtung der SÜDZUCKER (§ 302 AktG). Der BGAV musste einen Ausgleich iSd. § 304 AktG und einer Abfindung iSd. § 305 AktG jedenfalls deshalb nicht bestimmen, weil an der HELLMA ein "außenstehender Gesellschafter" iSd. aktienrechtlichen Vorschriften nicht beteiligt ist (siehe hierzu nachfolgend unter Tz. 34ff.).
19. Der Gemeinsame Bericht nach § 293a AktG des Vorstands der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA ordnet den BGAV unter I. und IV. 1.1 zutreffend als Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ein.

II. Wesentliche, vertragstypische Inhalte

20. Wir haben den BGAV daraufhin geprüft, ob die wesentlichen, vertragstypischen Regelungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nach § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG enthalten sind. Unsere Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

1. Parteien des BGAV

21. Die **Parteien** des BGAV sind im Rubrum hinreichend bestimmt.

2. Beherrschung durch SÜDZUCKER; Leitungsmacht (§ 1)

22. In § 1.1 BGAV unterstellt die HELLMA die Leitung ihrer Gesellschaft der SÜDZUCKER. Diese Vereinbarung entspricht der Vorschrift des § 308 AktG. Danach ist das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Zutreffend wird in § 1.2 BGAV festgestellt, dass die Geschäftsführung und Vertretung der HELLMA weiterhin den Geschäftsführern dieser Gesellschaft obliegen. Schließlich ist in § 1.3

BGAV richtigerweise vereinbart, dass SÜDZUCKER keine Weisung erteilen darf, den BGAV zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

23. Im **Gemeinsamen Bericht** nach § 293a AktG des Vorstands der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA wird das Weisungsrecht der SÜDZUCKER unter IV.1.2.1 zutreffend dargestellt.

3. Gewinnabführung (§ 2)

24. In § 2.1 Satz 1 BGAV ist die Verpflichtung der HELLMA zur Abführung ihres "ganzen Gewinns" in entsprechender Anwendung des § 301 AktG bestimmt. In § 2.1 Satz 2 BGAV wird klargestellt, dass der abzuführende Gewinn dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag entspricht. Die vorgesehene Berechnung des abzuführenden Gewinns entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 301 Satz 1 AktG; zur Vereinbarung über die Bildung oder Auflösung von Rücklagen siehe nachfolgende Textziffer dieses Prüfungsberichts.
25. Die Vereinbarung in § 2.2 BGAV über die Einstellung von Beträgen eines Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen und deren Auflösung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder zur Abführung als Gewinn entspricht § 301 AktG. Die Regelung in § 2.2 Sätze 4 und 5 BGAV geben zutreffend wieder, dass Beträge, die aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, und ein vor Vertragsschluss vorhandener Gewinnvortrag, nicht abgeführt werden dürfen.
26. Im **Gemeinsamen Bericht** nach § 293a AktG des Vorstands der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA sind die Feststellungen zur Gewinnabführung unter IV.1.2.2 zutreffend.

4. Verlustübernahme (§ 3)

27. In § 3.1 BGAV verpflichtet sich die SÜDZUCKER unter Bezugnahme auf § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer dotiert wurden. Diese Regelung entspricht dem § 302 Abs. 1 AktG. In § 3.2. BGAV ist vereinbart, dass § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung "vollumfänglich" Anwendung findet. Danach sind auch die Absätze 2 bis 4 des § 302 AktG von den Vertragsparteien zu beachten.
28. Im **Gemeinsamen Bericht** nach § 293a AktG des Vorstands der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA sind die Feststellungen zur Verlustübernahme unter IV.1.2.3 nicht zu beanstanden.

5. Fälligkeit und Wirksamwerden (§§ 4, 5)

29. Die Regelung zur **Fälligkeit** des Gewinnabführungsanspruchs und des Verlustausgleichsanspruchs jeweils zum Bilanzstichtag (Stichtag des Jahresabschlusses der HELLMA) in **§ 4 BGAV** ist nicht zu beanstanden.
30. Die in **§ 5.1 Satz 3 BGAV** vorgesehene **Rückwirkung** der Gewinnabführungs- und der Verlustübernahmeverpflichtung auf den Beginn des Geschäftsjahres der HELLMA, in welchem der BGAV durch Handelsregistereintragung an ihrem Sitz wirksam wird, ist nicht zu beanstanden. Zutreffend ist eine Rückwirkung der Leitungsbefugnis (Weisungsrecht der SÜDZUCKER) von dieser Rückwirkung ausgenommen (§ 5.1 Satz 4 BGAV).
31. Ferner ist festzustellen, dass die weiteren Vereinbarungen in **§ 5 BGAV** über das Wirksamwerden des BGAV, seine Mindestlaufzeit, das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu beanstanden sind.
32. Im **Gemeinsamen Bericht** nach § 293a AktG des Vorstands der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA begegnen die Ausführungen zur Fälligkeit und Wirksamwerden unter IV. 1.2.4 bzw. IV. 1.2.5 keinen Einwendungen.

6. Keine Vereinbarung über einen Ausgleich und eine Abfindung

33. Schließlich ist festzuhalten, dass in dem BGAV weder eine Ausgleichszahlung noch ein Abfindungsangebot entsprechend § 304 bzw. § 305 AktG enthalten ist. Solche Festsetzungen sind in einem BGAV aber nur vorzusehen, wenn die abhängige Gesellschaft - hier HELLMA - "außenstehende Gesellschafter" iSd. § 304, 305 AktG hat. Kein außenstehender Gesellschafter ist, wer mit dem herrschenden Unternehmen - hier SÜDZUCKER - wirtschaftlich eine Einheit bildet. Dies sind unter anderem Gesellschaften, an denen das herrschende Unternehmen zu 100% beteiligt ist.
34. Vorliegend ist die SÜDZUCKER als herrschendes Unternehmen Alleingeschafter der Portion Pack Europe Holding B.V., mit Sitz in Oud-Beijerland (Niederlande), die wiederum Alleingeschafterin der HELLMA ist. Mithin ist die Portion Pack Europe Holding B.V. kein "außenstehender Gesellschafter" iSd. § 304, 305 AktG. Daher muss der BGAV eine Ausgleichszahlung und ein Abfindungsangebot für die Portion Pack Europe Holding B.V. nicht vorsehen. Folglich war die Angemessenheit einer Ausgleichszahlung und eines Abfindungsangebots nicht Gegenstand unserer Prüfung.
35. Im **Gemeinsamen Bericht** nach § 293a AktG des Vorstands der SÜDZUCKER und der Geschäftsführung der HELLMA wird unter IV. 1.2.7 zutreffend ausgeführt, dass in dem BGAV eine Ausgleichs-

zahlung nach § 304 AktG und eine Abfindungsangebot nach § 305 AktG mangels außenstehendem Gesellschafter bei der HELMA nicht enthalten sein muss.

D. Schlusserklärung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Landgerichts Nürnberg vom 4. Mai 2011 (Az.: 1 HKO 3595/11) über die Bestellung unseres Hauses zum Vertragsprüfer haben wir auftragsgemäß den am 9. Mai 2011 zwischen der SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt mit Sitz in Mannheim und der HELLMA Gastronomie-Service GmbH abgeschlossenen "Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag" nach §§ 293b ff. AktG geprüft.

Als Ergebnis unserer Prüfung nach §§ 293b, 293e AktG erklären wir abschließend:

Nach unseren Feststellungen enthält der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 9. Mai 2011 zwischen der SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt - als herrschender Gesellschaft - und der HELLMA Gastronomie-Service GmbH - als abhängiger Gesellschaft - die wesentlichen Inhalte eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Eine Ausgleichszahlung entsprechend § 304 AktG und ein Abfindungsangebot entsprechend § 305 AktG sind in dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nicht enthalten. Solche Festsetzungen waren nicht erforderlich, weil an der HELLMA Gastronomie-Service GmbH kein außenstehender Gesellschafter iSd. §§ 304, 305 AktG beteiligt ist. Folglich war die Angemessenheit einer Ausgleichszahlung und eines Abfindungsangebots nicht zu prüfen.

Frankfurt am Main, den 12. Mai 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

N. Dorst

Dr. Ralf Worster
Wirtschaftsprüfer

[Handwritten Signature]
ppa. Stefan Sigmann
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis**Seite**

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt und HELLMA Gastronomie Service GmbH 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt

(im Folgenden „SÜDZUCKER“)

und

HELLMA Gastronomie-Service GmbH

(im Folgenden „HELLMA“)

§ 1 Leitung und Weisung

1. HELLMA unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SÜDZUCKER. Die SÜDZUCKER ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der HELLMA hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. HELLMA ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.
2. Die Geschäftsführung und Vertretung der HELLMA obliegt weiterhin den Geschäftsführern der HELLMA.
3. SÜDZUCKER ist nicht berechtigt, der Geschäftsführung der HELLMA die Weisung zu erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

1. HELLMA verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages an SÜDZUCKER in entsprechender Anwendung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und dem nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

2. HELLMA kann mit Zustimmung der SÜDZUCKER Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der SÜDZUCKER aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen vor Beginn des Vertrages vorhandenen Gewinnvortrag.

§ 3 Verlustübernahme

1. SÜDZUCKER ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) gemäß § 2 Abs. 2 Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung findet vollumfänglich entsprechende Anwendung.

§ 4 Fälligkeit

Der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entsteht zum Bilanzstichtag der HELLMA und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 5 Wirksamkeit, Dauer und Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der SÜDZUCKER und der Gesellschafterversammlung der HELLMA. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der HELLMA wirksam. Er gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister der HELLMA ausgeübt werden.
2. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der HELLMA, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Geschäftsjahr.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. SÜDZUCKER hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Eingliederung der HELLMA im Sinne der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften - gleich aus welchen Gründen - entfällt. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der HELLMA oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine zulässige Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder gewollt hätten. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
2. Gerichtsstand ist Mannheim.

Mannheim, den 9. Mai 2011

SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt

Kölbl

HELLMA Gastronomie-Service GmbH

Dr. Schmidt

Gläßgen

Geith

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Prels-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

